

Ergänzende Bedingungen der Gasversorgung Görlitz GmbH (GVG)

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)“

Gültig ab 1. November 2024

1. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen (Hinweis nach § 2 Abs. 3 GasGVV)

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle von Versorgungsstörungen nach § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) Ansprüche unmittelbar gegen den jeweiligen Netzbetreiber bestehen.

2. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (zu § 7 GasGVV)

Der Kunde ist verpflichtet, der GVG alle zur Bildung des Grundpreises und des Leistungs-/Messpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Leistungs-, Grund- oder Messpreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert textlich mitzuteilen. Dabei sind insbesondere die Anschrift der Abnahmestelle sowie Art, Anzahl und Anschlusswerte der neu installierten Verbrauchseinrichtungen zu benennen.

3. Verbrauchsermittlung (zu § 11 GasGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

4. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 12, 13 GasGVV)

4.1 Die Abrechnung des Gasverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Die GVG erhebt elf monatliche Abschlagszahlungen.

4.2 Abweichend von Ziff. 4.1 bietet die GVG eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung des Gasverbrauchs in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen der GVG ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

4.3 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

4.4 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der GVG vom Kunden möglichst in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

5. Zahlungsweise (zu § 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) **SEPA-Lastschriftmandat:** Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates an die GVG unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzulösen, erfolgt schriftlich, per Fax oder per E-Mail und kann jederzeit widerrufen werden. Diese Mitteilungen müssen eigenhändig unterschrieben sein.

b) **Überweisung:** Überweisungen müssen auf das von der GVG mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c) **Barzahlung:** Barzahlung kann im Kundenbüro der Stadtwerke Görlitz AG als inkassobevollmächtigtem Dienstleister der GVG in Görlitz, Demianiplatz 23, geleistet werden.

6. Zahlungsverzug und Versorgungsunterbrechung (zu §§ 17 und 19 GasGVV)

Befindet sich der Kunde mit der Zahlung der Abschlagsrechnung, einer Vorauszahlungsrechnung nach § 14 GasGVV oder mit der Endabrechnung in Verzug, so berechnet die GVG Verzugszinsen ab Fälligkeit gemäß § 288 BGB.

Die Kosten auf Grund eines Zahlungsverzuges sind vom Kunden nach den Pauschalsätzen der GVG zu ersetzen. Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden die vom Netzbetreiber berechneten Kosten zuzüglich einer Aufwandspauschale pro Maßnahme in Rechnung gestellt. Diese Pauschalen sind durch die GVG im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen veröffentlicht; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

7. Kündigung (zu § 20 GasGVV)

Eine Kündigung des Kunden soll folgende Angaben enthalten:

1. Kundennummer
2. ggf. neue Rechnungsanschrift des Kunden
3. Zählernummer
4. ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.

8. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in den „Informationspflichten für Interessenten und Kunden nach Art. 13 und Art. 14, Art. 21 DS-GVO“ von GVG.

Preisblatt

der Gasversorgung Görlitz GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) gültig ab 01.11.2024

Leistungsart	Preise Netto	Umsatzsteuer	Preise Brutto
Sonderablesung eines Zählers auf Wunsch des Kunden (zzgl. Kosten des Netzbetreibers)	6,00 €	19 %	7,14 €*
Sonderablesung eines Zählers auf Wunsch des Kunden einschl. Rechnungslegung der Energierechnung (zzgl. Kosten des Netzbetreibers)	13,98 €	19 %	16,64 €*
Gesonderte Rechnungslegung der Energierechnung auf Wunsch des Kunden (Zwischenrechnung)	7,98 €	19 %	9,50 €*
Kosten für Rechnungs Korrektur	17,90 €	19 %	21,30 €*
Kosten für Rechnungsnachdruck	4,27 €	19 %	5,08 €*
Kosten für Kontenklärung	27,60 €	19 %	32,84 €*
Sondergang innerhalb einer geplanten Tagestour (Inkassogang) - im Netzgebiet der GVG	28,08 €	0 %	28,08 €
Sondergang außerhalb einer geplanten Tagestour (Inkassogang) sowie für jeden Sondergang auf Wunsch des Kunden - im Netzgebiet der GVG	55,19 €	19 %	65,68 €*
Kosten für die Einstellung der Versorgung innerhalb der Dienstzeit	37,28 €	0 %	37,28 €
Wiederinbetriebnahme der Versorgung innerhalb der Dienstzeit	64,39 €	19 %	76,62 €*
Wiederinbetriebnahme der Versorgung außerhalb der Dienstzeit in der Rufbereitschaft	116,19 €	19 %	138,27 €*
Mahnentgelt	2,45 €	0 %	2,45 €
Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung	14,52 €	19 %	17,28 €*
Nicht eingelöster Bankeinziehungsauftrag (zzgl. Kosten des jeweiligen Geldinstitutes)	2,45 €	0 %	2,45 €
Sicherung der Abnahmestelle gegen unerlaubte Entnahme nach Selbstöffnung	87,00 €	19 %	103,53 €*
Sicherung der Abnahmestelle gegen Entnahme rückgängig machen	95,00 €	19 %	113,05 €*

*) Werte aus Übersichtsgründen zum Teil gerundet. Das Entgelt wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöht sich um die Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) zum Rechnungsbetrag.